

32. Ist ein Ausgleichsanspruch wegen Erschütterung der Geschäftsgrundlage gegeben, wenn eine offene Handelsgesellschaft im Auseinanderetzungsvertrag einem ausscheidenden Gesellschafter neben einer Barzahlung ein Grundstück mit der Verpflichtung überweist, es hypothekensfrei zu machen, und wenn demnächst eine darauf lastende Hypothek rückwirkend aufgewertet wird?

RG. §§ 242, 738.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1928 i. S. Firma B. (Wekl.)  
w. F. (M.). VI 241/28.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und zwei andere Personen waren Gesellschafter der verklagten offenen Handelsgesellschaft. Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1924 schied der Kläger mit Zustimmung der andern Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Als Abfindung erhielt er neben einer Barzahlung von 140000 RM. ein der Beklagten gehörendes Grundstück, das nach dem Vertrag „hypothekensfrei zu machen“ war. Dagegen sollte auf die Beklagte mit den Aktiven der Gesellschaft auch das Alleineigentum an einem anderen Grundstück übergehen. Beide Grundstücke waren mit Vorkriegshypotheken belastet, das dem Kläger überwiesene Grundstück seit 1892 mit einer Restkaufgeld-Hypothek von 50000 M., das andere mit einer solchen von 200000 M. Die erstere war im Dezember 1922 abgetreten, die Abtretung der letzteren am 11. April 1923 eingetragen worden. Die ursprünglichen Gläubiger der Hypotheken meldeten je einen Anspruch auf Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung in Höhe von 25% abzüglich des Goldmarkbetrags der für die Abtretung empfangenen Gegenleistung an, und zwar der Gläubiger der Hypothek von 50000 M. in Höhe von 12469,10 RM., der Gläubiger der anderen Hypothek in Höhe von 48974,80 RM. Zur Sicherung der Aufwertungsansprüche wurden Widersprüche gegen die Abtretungen eingetragen, bei der Hypothek von 50000 M., die am 1. Dezember 1924 auf Antrag der Beklagten gelöscht worden ist, auch ein Widerspruch gegen die Löschung. Der Kläger verlangt nunmehr in Ansehung der Hypothek von 50000 M. Befreiung von dem Aufwertungsanspruch. Das Oberlandesgericht hat

diesem Antrag entsprochen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht den § 242 BGB. durch Verneinung eines Ausgleichsanspruchs aus Anlaß der Aufwertung der Hypothek verletzt habe. Sie meint: Die Parteien hätten bei Abschluß des Vertrags vom 8. Oktober 1924 mit der Möglichkeit einer rückwirkenden Aufwertung für einen früheren Gläubiger nicht rechnen können und nicht gerechnet. Die dem Kläger vertraglich zugebilligte Abfindung sei also unter Nichtberücksichtigung jener Aufwertung bemessen worden. Die im Aufwertungsgezet begründete Verpflichtung zur Aufwertung der beiden Hypotheken führe zu einem erheblichen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Weitere Ausführungen über die Erschütterung der Geschäftsgrundlage zu machen, sei unter diesen Umständen nicht Sache der Beklagten gewesen, sondern dem Kläger habe es obgelegen, Tatsachen vorzubringen, welche der nach Lage der Dinge zu ziehenden Schlussfolgerung etwa entgegenständen. Der Vertrag weise keinen spekulativen Einschlag auf; keine Partei habe wegen der Hypothekenaufwertung ein Risiko übernommen. Die Hypotheken seien als feste Größe betrachtet worden. Die Beklagte würde keine Abfindung in der vereinbarten Art und Höhe bewilligt haben, wenn sie an Aufwertungsverbindlichkeiten von mehr als 62000 M. hätte denken können.

Diese Rügen greifen nicht durch. Dem Berufungsgericht kann zwar darin nicht beigetreten werden, daß der Vertrag vom 8. Oktober 1924 kein solcher sei, bei dem Leistung wider Gegenleistung stehe. Der Kläger schied aus einer offenen Handelsgesellschaft aus. Die aus dem Gesetz (§ 738 BGB.) sich ergebende Folge war, daß sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zuwuchs und daß für sie die in § 738 näher bezeichnete Verpflichtung entstand. Die Parteien haben nun die Folgen des Ausscheidens des Klägers vertraglich geregelt, was zulässig war, da die genannten Vorschriften im wesentlichen nachgiebiger Natur sind. Die Rechtslage ist also grundsätzlich keine andere, als wenn sich Leistung und Gegenleistung gegenüberständen. Dem Berufungsgericht ist aber darin zuzustimmen, daß nach seinen Feststellungen die Geschäftsgrundlage in einem Falle wie dem gegenwärtigen durch die von der Beklagten

geltendgemachten Umstände in bezug auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht in einem Maße erschüttert wird, das nach § 242 BGB. die Zubilligung eines Ausgleichsanspruchs als gerechtfertigt erscheinen läßt. Der Tatbestand liegt wesentlich anders als in den Entscheidungen RGZ. Bd. 112 S. 329 und Bd. 119 S. 133. Es handelt sich hier um das Ausscheiden aus einem Handelsgeschäft, und zwar aus einem Bankgeschäft, das nach dem Vertrag den beiden anderen Gesellschaftern mit sämtlichen Aktiven und Passiven und mit dem Rechte zur Fortführung der Firma überlassen wurde. Die Natur eines solchen Betriebs bringt es mit sich, daß bei den weitverzweigten Geschäftsbeziehungen und der Verschiedenheit der vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten der Wert des im Geschäft stehenden Vermögens auch nicht annähernd genau festgestellt werden kann; man ist infolgedessen auf den Weg der ungefähren Schätzung angewiesen. Daraus ist es wohl zu erklären, daß die Beklagte selbst geltendgemacht hat, vor der Festsetzung der an den Kläger zu zahlenden Summe seien beide Teile darüber einig geworden, daß eine genaue Vermögensaufstellung nicht erforderlich sei. Es sind eben Faktoren mit zu bewerten, die sich einer genauen Erfassung entziehen. Das gilt insbesondere auch von den Geschäftsforderungen, die sich sowohl nach der für den Gläubiger günstigen wie nach der ihm ungünstigen Seite entwickeln können, und kommt auch für Geschäftsverbindlichkeiten in Betracht, deren Wirkung in bezug auf die Inanspruchnahme des Schuldners sich verschieden gestalten kann. Forderungen, die als wertlos betrachtet worden waren, können erheblichen Wert gewinnen, wie auch Verbindlichkeiten den Geschäftsinhaber über Erwarten belasten können. Man mag diese Erscheinungen nicht gerade als spekulativen Einschlag des Geschäfts zu bezeichnen haben, ein Ausdruck, der in der Rechtsprechung für die Übernahme des Risikos der Geldentwertung gewählt worden ist; immerhin deuten jene Erscheinungen auf eine Unsicherheit und Flüssigkeit der durch den Vertrag geregelten Rechtsbeziehungen hin, und dadurch wird das Vorhandensein einer festen Grundlage ausgeschlossen, die in der von der Revision angegebenen Art erschüttert werden könnte. In diesem Sinne ist die Ausführung des Berufungsgerichts zu verstehen, daß der Fortbestand der Wertverhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses nach keiner Seite hin gewiß gewesen sei. Ob in einem besonderen Fall auch ein Vertrag der hier in Rede stehenden Art durch

Umstände, die nach Vertragſchluß hervortreten, unter dem Geſichtspunkt des § 242 BGB. in der angegebenen Richtung beeinflusst werden könnte, braucht nicht erörtert zu werden. Jedenfalls handelt es ſich grundsätzlich um Vertragsauslegung, wenn geprüft werden ſoll, ob das Feſthalten der Beklagten an ihrer vertraglichen Verpflichtung, das dem Kläger überlaſſene Grundſtück von Hypotheken zu befreien, mit dem Gedanken des § 242 BGB. vereinbar iſt. Wenn das Berufungsgericht aus der Höhe der Aufwertung in Verbindung mit dem Maß der Abfindung nicht ohne weiteres einen der Auffaſſung der Beklagten entſprechenden Schluß gezogen hat, ſo enthält dies keinen Rechtsirrtum. Denn rechtlich einwandfrei iſt auch die Hilſserwägung des Berufungsgerichts, die dahin geht, daß die Beklagte nicht nur die nachträglich hervorgetretenen Aufwertungsſchulden, ſondern alle Einzelheiten der Geſchäftsgrundlage hätte klarlegen müſſen, wenn ſie deren Erſchütterung nachweiſen wollte.